

**Gebührenordnung für Studierende in postgradualen Studiengängen,  
Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen  
Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer und  
Seniorenstudierende und Teilnehmerinnen/Teilnehmer an  
Fernstudienangeboten**

**vom 16. November 2011 (Dienstblatt 2012 Nr. 5)**

- geändert durch Ordnung vom 06. Juli 2016 – (Dienstblatt 2016 Nr. 76)
- geändert durch Ordnung vom 23. November 2016 – (Dienstblatt 2017 Nr. 5)

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 16. November 2011 auf Grund der § 10 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 76 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (FhG) vom 23. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. S. 1407) in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 1495 (Saarländisches Hochschulgebührengesetz - HSchulGebG) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. I S. 1306) folgende Ordnung zur Erhebung von Gebühren beschlossen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft vom 13. Januar 2012 hiermit verkündet wird.

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen werden Gebühren erhoben von:

1. Studierenden in postgradualen Studiengängen - § 9 HSchulGebG - ,
2. Teilnehmerinnen/Teilnehmern an weiterbildenden Studien und an sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen - § 10 HSchulGebG - ,
3. Gasthörerinnen/Gasthörern - § 11 HSchulGebG - und
4. Studierenden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (Seniorenstudierende) - § 12 HSchulGebG -

Darüber hinaus können Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterialien, multi-medial aufbereiteten oder telematisch bereitgestellten Studienmaterialien erhoben werden, - § 13 HSchulGebG -.

(2) Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fernstudienangeboten im Rahmen des Staatsvertrages über Fernstudien an Fachhochschulen vom 04.10.1996 richtet sich die Gebührenpflicht nach § 5a.

## **§ 2**

### **Gebühren für Studierende in postgradualen Studiengängen\***

(1) Bei Studierenden in kostenpflichtigen postgradualen Studiengängen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1) richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Aufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft.

(2) Die für die jeweiligen postgradualen Studiengänge verantwortliche Fakultät kalkuliert die Kosten. Die Rektorin/Der Rektor der Hochschule setzt die Gebührensätze auf der Grundlage dieser Kostenkalkulation in einem Gebührenverzeichnis fest. Das Gebührenverzeichnis wird mit Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ der Hochschule bekannt gemacht.

*\* postgradual gemäß § 48 FhG*

## **§ 3**

### **Gebühren für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen**

Die Gebühr für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 2) muss die durch das weiterbildende Studium oder durch die sonstige Weiterbildungsveranstaltung zusätzlich entstehenden Kosten abdecken. Die Berechnung der Gebühr erfolgt unter Zugrundelegung des Verwaltungsaufwandes. Die Gebühr muss darüber hinaus die zusätzlichen Personal- und Sachkosten abdecken, die der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes durch die Weiterbildung entstehen. Die Rektorin/Der Rektor der Hochschule setzt die Gebührensätze auf der Grundlage dieser Kostenkalkulation in einem Gebührenverzeichnis fest. Das Gebührenverzeichnis wird mit Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ der Hochschule bekannt gemacht.

## **§ 4**

### **Gebühren für Gasthörerinnen/Gasthörer**

Die Gebührenhöhe für Gasthörerinnen/Gasthörer in Studiengängen der Hochschule für Technik und Wirtschaft (§ 1 Absatz 1 Nr. 3) staffelt sich nach Art und Umfang der belegten Lehrveranstaltungen. Pro Semester und Person werden folgende Gebühren festgesetzt:

50,00 Euro bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen  
im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden,

100,00 Euro bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen  
im Umfang von vier bis acht Semesterwochenstunden,

150,00 Euro bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen  
im Umfang über acht Semesterwochenstunden

bei Laborveranstaltungen  
erhöht sich die Gebühr jeweils um

50,00 Euro.

## **§ 5 Gebühren für Seniorenstudierende**

Bei Seniorenstudierenden (§ 1 Absatz 1 Nr. 4) staffelt sich die Gebührenhöhe in Abhängigkeit von den Studienplatzkosten des gewählten Studiengangs. Pro Semester und Person werden folgende Gebühren festgesetzt:

200,00 Euro bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen  
in technischen Bereichen,

100,00 Euro bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen  
in anderen Bereichen.

## **§ 5a Gebühren für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Fernstudienangeboten im Rahmen des Staatsvertrages über Fernstudien an Fachhochschulen vom 04.10.1996**

(1) Für die Teilnahme an Fernstudienangeboten (§ 1 Absatz 2) im Rahmen des Staatsvertrages über Fernstudien an Fachhochschulen vom 04.10.1996 werden Gebühren nach einem durch die Rektorin/den Rektor der Hochschule erlassenen und nach Maßgabe des Absatzes 2 zustande gekommenen Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis wird mit Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ der Hochschule bekannt gemacht.

(2) Die Höhe der einzelnen Gebühren für das jeweilige Studienangebot wird einvernehmlich von der Leiterin/dem Leiter der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (Zentralstelle) auf Vorschlag der jeweiligen Fachkommission festgesetzt. In Fällen, in denen kein Einvernehmen zwischen der Leiterin/dem Leiter der Zentralstelle und der jeweiligen Fachkommission erreicht wird, setzt der Zentralausschuss der Zentralstelle die jeweilige Gebühr fest. Die Fachkommission leitet der Leiterin/dem Leiter der Zentralstelle ihren Gebührenvorschlag über die Leitung der Hochschule zu. Die Leiterin/Der Leiter der Zentralstelle unterrichtet den Zentralausschuss und den Verwaltungsrat der Zentralstelle über die vorgenommenen Gebührenfestsetzungen.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit der Zulassung zum Studium oder mit dem Eingang des Antrags auf Rückmeldung in schriftlicher oder elektronischer Form. Die Gebühr ist bis zu dem im Bescheid genannten Termin zu entrichten. Bei einem Rücktritt vom Studium vor dem Materialbereitstellungstermin wird die entrichtete Gebühr abzüglich 10 v.H. Verwaltungskosten erstattet. Ist nach dem Gebührenverzeichnis ein Erlass oder eine Ermäßigung der Gebühr möglich, entscheidet hierüber auf Antrag die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Zentralstelle im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fachkommission. Werden mit Dienststellen oder Unternehmen Vereinbarungen über einen vollständigen oder teilweisen Kostenausgleich getroffen, entfällt insoweit die Verpflichtung zur individuellen Gebührenerhebung.

(4) Für die Teilnahme an einem vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bereits aufgenommenen Fernstudienangebot richtet sich die Gebührenpflicht nach der bisher geltenden Ordnung.

## **§ 6 Studienmaterialien**

Unabhängig von den Gebühren nach §§ 2 - 5 kann die Hochschule für den Bezug von multimedial aufbereiteten oder telematisch bereitgestellten Studienmaterialien eine Gebühr erheben. Die Rektorin/Der Rektor der Hochschule setzt diesen Gebührensatz auf der Grundlage dieser Kostenkalkulation in einem Gebührenverzeichnis fest. Das Gebührenverzeichnis wird mit Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ der Hochschule bekannt gemacht.

## **§ 7 Fälligkeit/Nachweis der Gebührenzahlung**

Die Gebühren sind mit der Antragstellung zur Einschreibung oder Rückmeldung bzw. mit der Anmeldung zu sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen fällig. Die Einschreibung oder Rückmeldung bzw. Zulassung zu sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen setzen den Nachweis der Einzahlung der Gebühr voraus.

## **§ 8 Rückerstattung von Gebühren**

(1) Gezahlte Gebühren können im Falle der Aufhebung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit bzw. bei rechtzeitiger Abmeldung von der Teilnahme an der sonstigen Weiterbildungsveranstaltung zurückerstattet werden.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Sozialbeitrages sowie des Semestertickets nach Maßgabe der Beitragsordnungen bleiben unberührt.

## **§ 8 a Billigkeitsregelungen**

(1) Die Rektorin/der Rektor kann die Gebühr im Einzelfall auf Antrag stunden, ermäßigen, erlassen oder in Raten aufteilen, wenn die Gebühreneinzahlung zu einer unbilligen Härte führen würde. Die/der Studierende hat die Gründe nachzuweisen.

(2) Die Rektorin/der Rektor kann in weiteren Fällen, in denen dies Billigkeit oder öffentliches Interesse gebieten, Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung anordnen.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Rektor“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Langzeitstudierende, Studierende in postgradualen Studiengängen, Teilnehmerinnen/Teilnehmer an weiterbildenden Studien und sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen, Gasthörerinnen/Gasthörer und Seniorenstudierende vom 12.02.2003/28.05.2003 außer Kraft.

Saarbrücken, 16. November 2011/17. August 2016/03. Januar 2017

Der Rektor